



Unstrut-Hainich-Kreis



Überwachungsprogramm gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 9 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

(Stand: 01.03.2018)

Gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 9 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) soll das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte sicherstellen. Im Überwachungsprogramm werden die im Geltungsbereich der Überwachungsbehörde liegenden Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt, Dazu gehören die im Anhang 1 der 4. BImSchV, in Spalte d mit dem Buchstaben "E" gekennzeichneten Anlagen und eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen. Das Überwachungsprogramm wurde aus dem Überwachungsplan des Freistaats Thüringen entwickelt. Dieser Überwachungsplan ist im Internet auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz einsehbar.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Der Unstrut-Hainich-Kreis ist nach § 2 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels zuständige Überwachungsbehörde für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Er ist insbesondere zuständig für die Durchführung der Überwachung nach § 52 und § 52a BImSchG. Er ist nach § 105 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz auch zuständige Überwachungsbehörde für Gewässerbenutzungen und nach Wasserrecht genehmigte Abwasserbehandlungsanlagen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms umfasst die Gebietsgrenzen des Unstrut-Hainich-Kreis.

Das Verzeichnis der in den Geltungsbereich dieses Überwachungsprogramms fallenden Anlagen ist als **Anlage 1** beigefügt.

2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der Anlagen nach der IE-RL ist der **Anlage 2a** zu entnehmen. § 52a BImSchG sieht für Anlagen nach der IE-RL eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das in **Anlage 2a** beigefügte Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien bewertet, wobei mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt berücksichtigt werden. Insgesamt können danach max. 30 Punkte vergeben werden. Ab 16 Punkte wird die Anlage als Zwischenergebnis einem einjährigen Turnus und zwischen 1 und 15 Punkte einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im zweijährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist. Darüberhinausgehende Kenntnisse der Überwachungsbehörde können in begründeten Ausnahmefällen zu einer Änderung des rechnerisch ermittelten empfohlenen Überwachungsturnus führen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist von maximal drei Jahren zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen. Die erstmalige Überwachung der Vorhabensrealisierung nach Neu- oder Änderungsgenehmigung einer Anlage ist eine routinemäßige Überwachung. In Fortsetzung der bisher durchgeführten integrierten Überwachung von Anlagen sind die Überwachungen von Anlagen nach der IE-RL medienübergreifend durchzuführen.

3. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen und kann insbesondere in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Anzeige nach § 15 BImSchG
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben (z. B. Mitteilungen nach § 31 BImSchG)

- besondere Vorkommnisse wie z.B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen
- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden.

4. Überwachung nach IZÜV

Für die Festlegung der routinemäßigen Überwachung von eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen gilt das Bewertungsschema nach Anlage 2b. § 9 IZÜV sieht ebenfalls eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken der Abwasserbehandlungsanlagen und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

Das in **Anlage 2b** beigefügte Bewertungsschema wird für jede eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen. Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke Allgemeines, Abfall, Wasser und Immissionsschutz. Der Beurteilungszeitraum ist immer der Zeitraum seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung, Mengenangaben beziehen sich auf die genehmigten und damit maximal zulässigen Werte. Insgesamt können danach max. 22 Punkte vergeben werden. Ab 6 Punkten wird die Anlage einem einjährigen Turnus und zwischen 0 und 3 Punkten einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Bei Anlagen, die Bestandteil einer EMAS Zertifizierung sind, wird der Turnus für eine Vor-Ort-Kontrolle um ein Jahr verlängert (mindestens aber alle drei Jahre).

Für wasserrechtliche Erlaubnisse, die unter den Anwendungsbereich des § 1 Absatz IZÜV fallen, gilt in der Regel die Festlegung der Überwachungshäufigkeit, die auch für die Anlage nach der IE-RL getroffen wurde. Im Einzelfall erforderliche Abweichungen hiervon sind entsprechend zu begründen. Für Indirekteinleitungen aus Anlagen nach der IE-RL bedarf es keiner gesonderten Festlegung zur Überwachungshäufigkeit durch die Wasserbehörden. Nicht routinemäßige Überwachungen sind bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften sowie bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen durchzuführen.

5. Überwachungsbericht

Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anlage 3 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort -Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

6. Geltungsdauer

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Eine Aktualisierung kann insbesondere erforderlich sein bei:

- einer Änderung des Anlagenbestands,
- neuer Gesetzeslage oder
- neuen Erkenntnissen durch durchgeführte Überwachungen.

7. Veröffentlichung

Das Überwachungsprogramm für Anlagen nach der IE-RL ist schreibgeschützt im Internet zu veröffentlichen. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Der Überwachungsbericht nach **Anlage 3** für die Überwachungsmaßnahme ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang von Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der durchgeführten Überwachung zugänglich zu machen.

8. Anhänge zum Überwachungsprogramm

- Anlage 1:

Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus

- Anlage 2a: Bewertungsschema für genehmigungsbedürftige Anlagen

- Anlage 2b:

Bewertungsschema für eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen

- Anlage 3: Überwachungsbericht

- Anlage 4:

Zusammenstellung von Anlagen anderer Überwachungsbehörden im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms des Unstrut-Hainich-Kreis

Anlage 1 zum Überwachungsprogramm des Unstrut-Hainich-Kreis

Zusammenstellung aller durch die Überwachungsbehörde zu überwachenden Anlagen im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms mit ermitteltem Überwachungsturnus

Anlage	Nr. 4. BImSchV	Name/Firma	Ort/Gemeinde	Straße	Überwachungs- turnus (Jahre)
Feuerverzinkerei	3.9.1.1	Diedorfer Feuerverzinkerei GmbH	Südeichsfeld	Katharinenberger Straße 20	3
Anlage zur Oberflächenbehandlung	3.10.1	Diedorfer Feuerverzinkerei GmbH	Südeichsfeld	Katharinenberger Straße 20	3
Anlage z. Schmelzen v. Nichteisenmetallen (Alulegierungen)	3.4.1	Borbet Thüringen GmbH	Bad Langensalza	Am Fliegerhorst 17	3
Gießerei	3.8.1	Borbet Thüringen GmbH	Bad Langensalza	Am Fliegerhorst 17	3
Anlage zur Oberflächenbehandlung	3.10.1	HTM Feuerverzinkerei GmbH	Mühlhausen	Windeberger Landstraße 36	3
Feuerverzinkerei	3.9.1.1	HTM Feuerverzinkerei GmbH	Mühlhausen	Windeberger Landstraße 36	3
Feuerverzinkerei	3.10.1	mbw Metallveredlung GmbH NL Mühlhausen	Mühlhausen	Gustav-Walter-Straße 6	3
Brennen keramischer Erzeugnisse	2.10.1	CREATON AG - Werk Großengottern	Großengottern	Wertinger Weg 1	3
Ziegelwerk Bollstedt	2.10.1	Wienerberger GmbH	Weinbergen	Am Silberrasenweg 1	3
Dachziegelwerk	2.10.1	Creaton AG - Werk Höngeda	Weinbergen	Landstraße 135-138	3
Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen	8.12.1.1	BAC Entsorgungswirtschaft GmbH	Bad Tennstedt	Am Bahnhof 10	3

Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen	8.11.2.1	BAC Entsorgungswirtschaft GmbH	Bad Tennstedt	Am Bahnhof 10	3
Anlage zur Lagerung von Fotochemikalien	8.12.1.1	SM-Metalle GmbH	Bad Langensalza	Am Fliegerhorst 31	3
Sonderabfallzwischenlager	8.12.1.1	Althaus & Sander GmbH Sonderabfallzwischenlager	Menteroda	Vor der Thaleber Birke 1	1
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung)	8.6.3.1	Biomethan Menteroda GmbH	Menteroda	Vor der Thaleber Birke 9	3
Anlage zu anaeroben Vergärung (Biogaserzeugung)	8.6.3.1.	Urlebener Mast GmbH - Schweinemast	Urleben	Bruchstedter Straße 1	3
biologische Behandlung von kontaminierten Böden/gefährlichen Abfällen	8.7.1.1	MR Menteroda Recycling GmbH Bereich Bodensanierung	Menteroda	Holzthalebener Straße 37	3
Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen	8.12.1.1	MR Menteroda Recycling GmbH	Menteroda	Holzthalebener Straße 37	3
Herstellung von hydraulisch gebundenen Baustoffen	8.11.1.1	MR Menteroda Recycling GmbH	Menteroda	Holzthalebener Straße 37	3
Kompostierungsanlage	8.5.1	Vogteier Kompost GmbH	Niederdorla	An der Oberrothe	3
Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen	8.12.1.1	Containerdienst Zimmermann Recyclinghof	Mühlhausen	Am Schadeberg	3
Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen	8.12.1.1.	MRC Mitteldeutsche Recycling GmbH	Mühlhausen	Am Flutgraben	3
Lagerung gefährlicher Abfälle	8.12.1.1	MDL Mitteldeutsche Logistik GmbH	Weinbergen OT Höngenda	Thomas-Müntzer-Weg 3	3
Mühlenanlage für Getreide	7.21	Roland Mills Ost GmbH	Bad Langensalza	Tonnaer Straße 22-23	3
Truthahnfarm	7.1.4.1	Truthahnfarm Sambach GmbH	Mühlhausen	Sambacher Weg 35	3

Anlage zum Halten von Geflügel (Legehennen)	7.1.1.1	Geflügelhof Hottelstedt GmbH	Schlotheim	Sondershäuser Straße 1/B247	3
Hähnchenmastanlage	7.1.3.1	RMT Landwirtschaft GmbH	Schlotheim	Hauptstraße 24a	2
Hähnchenmastanlage	7.1.3.1	Thüringer Landhähnchen GbR	Schlotheim	Hauptstraße 24a	2
Anlage zum Halten von Geflügel (Legehennen)	7.1.1.1	Frischei Reiser GmbH	Unstruttal	Schröteroder Weg 1	3
Anlage zur Schweinemast	7.1.7.1	Wiegler Landwirtschaftsgesellschaft mbH	Bad Langensalza-Wiegleben	Schacktor 49a	1
Anlage zur Schweinemast	7.1.7.1	Agrargenossenschaft Großengottern e. G.	Großengottern	Altengottersche Straße	3
Anlage zur Schweinemast	7.1.7.1	Agrarprodukte Großvargula GmbH	Großvargula	Kleinvargulaer Straße 143a	3
Anlage zur Schweinemast	7.1.7.1	Urlebener Mast GmbH - Schweinemast	Urleben	Bruchstedter Straße 1	3
Anlage zur Schweinemast	7.1.7.1	Bollstedter Schweinemast GmbH	Weinbergen Bollstedt	Mühlhäuser Straße	3
Anlage zur Schweinemast	7.1.7.1	Bollstedter Schweinemast GmbH	Hollenbach	Dorfstraße 19a	3
Anlage z. Halten von Sauen	7.1.8.1	Bollstedter Schweinemast GmbH	Hollenbach	Dorfstraße 19a	3
Anlage z. Halten von Sauen	7.1.8.1	Wiegler Schweinezuchtanlage mbH	Bad Langensalza-Aschara	Wiegler Kreuz	2
Anlage z. Halten von Sauen	7.1.8.1	AGN Agrargesellschaft mbH Neunheiligen SZA Bothenheilingen	Bothenheilingen	Vor dem Dorfe	3
Anlage zur gemischten Tierhaltung von Rindern und Schweinen	7.1.8.1	Urlebener Mast GmbH - Sauenzuchtanlage Sundhausen	Sundhausen	Flur 2, Flurstück 29/4, 26/1	3

Schweinemast	7.1.7.1	Landwirtschaft Körner GmbH & Co. Betriebs KG	Körner	Dammstraße 22	2
Anlage zum Beschichten von technischen Fäden einschl. Trocknung	5.1.1.1	Intercord Thüringen GmbH	Mühlhausen	Am altem Bahndamm 7	3
Anlage zur zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung)	8.6.3.1	AGN Agrargesellschaft mbH Neunheiligen Biogasanlage Bothenheilingen	Bothenheiligen	Vor dem Dorfe	3

Anlage 2a zum Überwachungsprogramm des Unstrut-Hainich-Kreis

Ermittlung des Überwachungsturnus für IED-Anlagen anhand einer Risikobewertung entsprechend § 52a Absatz 2 BImSchG

Betreiber:



Anlage:

Nummer 4. BImSchV / IED:

A		Anlagenkriterien				Auswertung			
			Kriterium	Bewertung	Punkte	Wert A			
Art. 23 Abs. 4 Buchst. IED	Anlagenbezug	Größenklassif.	11. BImSchV (im Anwendungsbereich gemäß Berichtspflichtig gemäß PRTR-Verordnung)			ja	1		
			Anwendungsbereich gemäß			nein	0		
			Berichtspflichtig gemäß PRTR-Verordnung			ja	1		
		Komplexität	Art der Anlage	Lager			nein		0
				Prozess (ohne			ja		1
				Prozess und L			nein		0
			Abgas- / Abluftreinigung			vorhanden	1		
		Art der Schadstoffüberwachung	Anlage mit genehmigungsbedürftiger Betriebsdauer > 300 h/a			ja	2		
						nein	0		
						ja	2		
		Stoffbezug	Anforderungen im Genehmigungsbescheid / Antrag zu ...	TA Luft	staubf. Emissionen	ja	2		
					krebserzeugende, geruchsintensive	ja	2		
					TA Lärm Nr. 3.2.1 Verminderte	ja	2		
	Relevanz Anlagensicherheit				erweiterte Pfl	2			
	AVV Zuordnung				gefährliche Alt	2			
	Pflicht zum Betriebsbeau				ja	1			
	Störfall		TA Lärm	Abwasserrele	Abw. m. Dire	2			
				Abfall	Abw. m. Indir	1			
					Abwasserfrei	0			
			Gewässersch	Anlage zum Umgang mit	ja	2			
				nein	0				
	örtliche Umgebung		Raumbedeuts	UVP (9. BImSchV § 1 Abs.			X: UVP pflicht		3
							A: allg. Vorpr		2
							S: standortbe		1
						keine	0		

Summe Block A
Zwischenergebnis Block A

0
3

B		Betreiberkriterien			Wert B	
Art. 23 Abs. 4 Bst.	Betreiberbezug	bisherige Ergebnisse	Verstoß gegen Genehmigungsauflagen (* oder Zwangsgeld)		gravierend (C)	-2
					einfach	-1
					keine	0
		freiwillige Maßnahmen	anlassbezogene Inspektion mit berechtigter Beschwerde (Kostenfolge)		mehrfach	-2
			Teilnahme EMAS		einmalig	-1
			keine	0		
			ja	1		
			nein	0		

Summe Block B

0

C	empfohlener Überwachungsturnus	Jahre:	3
---	--------------------------------	--------	---

Anlage 2b zum Überwachungsprogramm des Unstrut-Hainich-Kreis

Überwachungsplanung Umweltinspektionen - eigenständig betriebene Abwasseranlagen nach § 60 (3) Nr. 2 WHG

Betreiber:

Anlage:

Nummer IED:

6.11

A	Anlagenkriterien			Auswertung	
		Kriterium	Punkte		
§ 9 (2) Nr. 1, 2 IZÜV	Allgemein	Bereitschaft zur Regeleinhaltung	regelkonformer Betrieb	0	
			Anordnung nicht erforderlich	1	
			Anordnung erforderlich	2	
			Anweisungen der Behörde wurden nicht oder	3	
	Wasser	Abwassermenge	< 1 m³/d	0	
			1 - 10 m³/d	1	
			10 - 100 m³/d	2	
			> 100 m³/d	3	
		Relevanz für das Gewässer	MNQ/Q _{t24} > 150	0	
			MNQ/Q _{t24} = 30 - 150	1	
			MNQ/Q _{t24} = 10 - < 30	2	
			MNQ/Q _{t24} < 10	3	
	Anlagensicherheit	Anlagensicherheit	ausreichende Sicherheitsvorkehrungen vorhan	0	
			Sicherheitsvorkehrungen vorhanden	2	
			keine Sicherheitsvorkehrungen vorhanden	3	
	Einhaltung der Überwachungswerte	Einhaltung der Überwachungswerte	eingehalten (Überwachungswert nach der 4	0	
			überwiegend eingehalten (ein	2	
			oft nicht eingehalten (Überwachungswert gilt	3	
	Erfüllung der Eigenkontrollanforderungen	Erfüllung der Eigenkontrollanforderungen	Umfang, Anzahl und Plausibilität der	0	
			Eigenkontrollanforderungen werden mit	1	
			Betreiber erfüllt Pflichten nicht oder nicht	2	
	Abfall	erzeugte Abfälle	gefährliche Abfälle < 2 t	0	
			gefährliche Abfälle < 30 t	1	
			gefährliche Abfälle 30 - 500 t	2	
gefährliche Abfälle > 500 t			3		
Immissionsschutz	Luft, Geruch, Lärm	keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkung	0		
		geringe immissionsschutzrechtlichen Auswirku	1		
		erhebliche immissionsschutzrechtlichen Auswir	2		

Zwischensumme:

0
3

Bewertung:

B	Betreiberkriterien			Auswertung	
§ 9 (2) Nr.	EMAS	Anlagen, die Bestandteil einer	ja	1	
			nein	0	

EMAS:

0

empfohlener Überwachungssturnus Jahre:

3

Bericht nach einer Vor-Ort-Besichtigung

gemäß

- § 52a Abs. 5 BImSchG
 § 22a Abs. 5 DepV
 § 9 Abs. 5 IZÜV

Daten Betreiber

Betreiber	
Betriebsname	
Betriebsanschrift (Standort)	
Anlagenbezeichnung	
IED-Nummer und Anlagentätigkeit	
Anlagenzuordnung 4. BImSchV	
Überwachungsintervall bei regelmäßiger Überwachung (Jahre)	

Daten Überwachungsbehörde

Behörde	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis FD Bau und Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde
Postanschrift	Thamsbrücker Straße 20, 99947 Bad Langensalza
Kontakt	

Daten der Vor-Ort-Besichtigung

1. Allgemeines

Datum der Vor-Ort-Besichtigung	
Datum des Berichtes	
Übersendung des Berichtes an Betreiber am	

2. Grundlage/Anlass

- Überwachungsprogramm
- schwerwiegender Verstoß gegen die Genehmigung
- Beschwerde wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen
- Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Verstoß gegen eine vorliegende Genehmigung
- Sonstiges

Angabe des Genehmigungsbescheides; Art der Beschwerde / des Ereignisses / des Verstoßes; Nähere Erläuterungen	
---	--

3. Beteiligte Behörden

- untere Wasserbehörde
- untere Abfallbehörde
- untere Baubehörde
- untere Naturschutzbehörde
- untere Bodenschutzbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
- Veterinäramt
- Sonstige (...)

4. Beteiligte Sachverständige

<input type="checkbox"/> § 22 VAwS	
<input type="checkbox"/> §§ 26, 28 BImSchG	
<input type="checkbox"/> § 29b BImSchG	
<input type="checkbox"/> Sonstige	

5. Überwachungsumfang

- Gesamtanlage
- Anlagenteile

Nähere Erläuterungen	
----------------------	--

6. Prüft Themen

- Luftschadstoffe / Gerüche
- Lärm
- Abfall
- Abwasser
- wassergefährdende Stoffe
- Boden
- Betriebssicherheit
- Sonstiges

Nähere Erläuterungen / Bemerkungen	
---------------------------------------	--

7. Ergebnisse

Relevante Feststellungen hinsichtlich Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Nebenbestimmungen sowie sonstiger Anforderungen

Feststellungen	Beschreibung	Weitere Maßnahmen
<input type="checkbox"/> keine oder geringfügige Abweichungen		<input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> Mitteilung an Betreiber
<input type="checkbox"/> relevante Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen
<input type="checkbox"/> schwerwiegende Abweichungen		<input type="checkbox"/> Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung <input type="checkbox"/> Betriebsstilllegung bis zur Einhaltung der Anforderungen <input type="checkbox"/> Widerruf der Genehmigung

Anlage 4 zum Überwachungsprogramm des Unstrut-Hainich-Kreis

Zusammenstellung von Anlagen anderer Überwachungsbehörden im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms

Anlage	Nr. 4. BImSchV	Name/Firma	Ort/Gemeinde	Straße	Überwachungs- behörde
Lagerung g. Abfälle - Sammelstelle nach § 9(3) ElektroG	8.12.1.1	Deponie Aemilienhausen / Elektronikschrottsammelstelle	Mühlhausen	Deponie Aemilienhausen	TLVwA
Deponie Kalkberg		Deponie Kalkberg	Schönstedt	Deponie Kalkberg	TLVwA